

**Satzung  
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung) der Stadt Pforzheim  
(8.4)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	K 1087
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	22.06.1987
	Bekanntmachung:	18.07.1987
	Inkrafttreten:	01.08.1987
Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	N 718
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	12.06.2001
	Bekanntmachung:	
	Inkrafttreten:	23.06.2001
Verantwortlicher Fachbereich	Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG	

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl. 1983 S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 17.12.1984 (GBl. 1984 S. 675), hat der Gemeinderat am 22.06.1987 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Pforzheim (Stadt) stellt über die mehrheitlich von ihr gehaltene Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP) die öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Gebrauchswasser zur Nutzung bereit. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmen die SWP.
- (2) Die Wasserversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt.

## **§ 2**

### **Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

## **§ 4**

### **Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

## **§ 6**

### **Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 8**

### **Laufzeit des Versorgungsverhältnisses**

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Stadt Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

## **§ 9**

### **Art der Benutzung**

Die SWP betreiben die Wasserversorgung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 mit ergänzenden Bestimmungen der SWP und die allgemeinen Tarifpreise für die Versorgung mit Wasser in der jeweiligen letzten Fassung.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 (Anschlusszwang), 6 (Benutzungszwang) oder 7 Abs. 4 (Melde- und Sicherungspflicht bei der Errichtung von Eigengewinnungsanlagen) verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM und bei fahrlässigen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 500,-- DM geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.1987 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstü-

cke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Pforzheim vom 15.12.1981 und die Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Pforzheim vom 15.12.1981 außer Kraft.